

Bereich: Fachbereich Umwelt und Forsten

Aktenzeichen: 75001217

Datum: 01.11.2016

Beratungsfolge:

Gremium	Datum	Ja	Nein	Enth.	Bemerkung
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Forsten	21.11.2016				
Kreisausschuss	23.11.2016				
Kreistag	07.12.2016				

Beratungsgegenstand (Bezeichnung):

Abfallentsorgungssatzung (AES) 2017

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die in der Anlage beigefügte Satzung über die Vermeidung, Verwertung, Beseitigung von Abfällen und sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung – für den Landkreis Jerichower Land (AES).

Burchhardt

Sachverhalt (Begründung):

In der Abfallentsorgungssatzung für den Zeitraum ab 1.3.2017 waren Neuregelungen vor allem im Hinblick auf die Einführung des Identensystems erforderlich. Die Angeschlossenen entscheiden – gebührenwirksam –, ob sie Entleerungen in Anspruch nehmen wollen (außer bei vom Standplatz zu leerenden Behältern) und dokumentieren ihren Entleerungswillen durch satzungsgemäße Bereitstellung der Abfallbehälter am Straßenrand.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen erfolgt (die Erläuterung erfolgt, soweit die Nummerierung von Absätzen geändert wurde, anhand der neuen Nummerierung):

§ 5 Abs. 5:

Neu geregelt ist, dass die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der Bioabfallentsorgung nun durch aussagekräftige Fotografien nachgewiesen werden müssen. Dies soll verhindern, dass Befreiungen erteilt werden, ohne dass tatsächlich eine Eigenverwertung erfolgt. Deshalb ist der Wegfall der Voraussetzungen auch gegenüber dem Landkreis anzuzeigen.

§ 7 Abs. 4:

Hier ist der Abfuhrhythmus neu geregelt (14-tägliches Angebot der Entleerung). Die Sonderregelung zu den Naherholungsgebieten wurde gestrichen, da die Anschlusspflichtigen dort nun ohnehin die Freiheit haben, die Entsorgung im Sommer deutlich häufiger als im Winter in Anspruch zu nehmen.

§ 8 Abs. 6:

Auch hier wurde der Abfuhrhythmus – für Bioabfall – neu geregelt (14-tägliches Angebot der Entleerung).

§ 8 Abs. 7:

Die Bestimmung zur Anlieferung von Grünabfall war anzupassen, weil diese nicht mehr kostenlos und daher nunmehr – zu anderen Gebühren – auch für nicht an die Abfallentsorgung Angeschlossene möglich ist. Bei dieser Gelegenheit wurde die Bestimmung auch redaktionell geändert.

§ 9 Abs. 2, 4 und 6:

Hier wurde jeweils der Begriff „kostenfrei“ durch „gebührenfrei“ ersetzt.

In Abs. 2 wurde außerdem die getrennte Bereitstellung von Altholz gestrichen, da beim Einsammeln eine gemeinsame Erfassung erfolgt.

§ 11:

In Abs. 1 war der Verweis auf das ElektroG zu aktualisieren. Ferner wurde die Bestimmung dadurch gekürzt, dass für die Antragstellung und Bereitstellung auf § 9 verwiesen wird. Dies vermeidet unnötige Doppelungen.

§ 12 und § 13:

In Abs. 3 entfällt für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und anderen Herkunftsreichen die Möglichkeit der Abgabe an einer fest eingerichteten Schadstoffannahmestelle.

Diese wurde ersetzt durch ein quasi-stationäres Angebot an den Kleinannahmestellen zu bestimmten Terminen. Die Abgabe am Schadstoffmobil wurde außer bei der quasi-stationären Annahme an den Kleinannahmestellen, wo man sich besser auf größere Mengen einrichten kann, auf haushaltsübliche Mengen (definiert mit 40 l bzw. 40 kg) begrenzt.

§ 22:

Hier wurde ergänzt, dass Alttextilien an den Kleinannahmestellen abgegeben werden können. Dort stehen Container gewerblicher Sammler bereit.

§ 25:

Die Regelung zur Auswahl des Behältervolumens wurde umfassend überarbeitet (Abs. 2 bis 4).

Abs. 2:

Bei Restabfall wird ein Mindeststellungsvolumen („Mindestkapazität“) von 10 l pro Woche und Person bzw. Einwohnergleichwert festgelegt und ein – geringeres – Mindestentleerungsvolumen von 5 l pro Woche und Person bzw. Einwohnergleichwert. Die Einwohnergleichwerte werden nun in einer neuen Anlage 2 definiert (Verweis auf die Anlage in Abs. 4).

Abs. 3:

Für Bioabfall gilt nur ein Mindeststellungsvolumen („Mindestkapazität“) von 5 l pro Woche und Person bzw. Einwohnergleichwert, maximal aber 240 l pro Grundstück (zur Vermeidung von Stellplatzproblemen insbesondere bei Wohnungsbaugesellschaften). Die Gebühr für einen Zusatzbehälter Bio fällt dennoch erst an, wenn mehr Behälter bestellt werden, als zur Erreichung der Kapazität von 5 l pro Woche und Person bzw. Einwohnergleichwert erforderlich sind.

Abs. 4:

Hier wird auf die Einwohnergleichwerte in Anlage 2 verwiesen. Dort wurden die bisher geregelten Einwohnergleichwerte übernommen, ergänzt um einige weitere Regelungen, siehe dazu unten die Erläuterung zu Abs. 5.

Abs. 5:

Die Regelungen für nicht bewohnte Grundstücke, Sportplätze etc. waren auf das neue Modell anzupassen. Sie finden sich nun in einem einzigen Absatz (Abs. 5). Hier richtet sich das Mindestvolumen jetzt auch nach Einwohnergleichwerten, die in Anlage 5 ergänzend zu den bisher bestehenden geregelt wurden. Die Möglichkeit der gemeinsamen Nutzung von Behältern wurde beibehalten.

Abs. 8:

Der Wechsel der Behältergröße ist mehrmals jährlich möglich, jedoch nur einmal jährlich gebührenfrei.

Abs. 9:

Die Naherholungsgebiete sind nicht mehr von der Möglichkeit der zeitweisen Gestellung ausgenommen, da die Sonderregelung zum saisonweise wechselnden Abfuhrhythmus ent-

fallen ist.

Früherer Abs. 12:

Die Sonderregelung zu Campingplätzen und Naherholungsgebieten konnte entfallen. Die Regelung der Behältergröße erfolgt jetzt allein über das Mindeststellungsvolumen und die Einwohnergleichwerte, die zu dessen Bestimmung herangezogen werden. Nach wie vor kann in den Naherholungsgebieten die Entsorgung über 1.100-l-Behälter erfolgen, wenn die Grundstückseigentümer sich auf eine entsprechende gemeinsame Behälternutzung einigen.

§ 26:

Abs. 1:

Hier wurde nun geregelt, dass die Entleerung der nicht vom Standplatz zu leerenden Behälter nach Bedarf erfolgt, aber mit der Pflicht zur Inanspruchnahme der Pflichtentleerungen zur Erreichung des Mindestentleerungsvolumens.

Abs. 3:

In Abs. 3 erfolgte eine grammatikalische Korrektur.

Abs. 9:

Hier erfolgte eine Anpassung an die Abfallgebührensatzung.

§ 28:

Abs. 1:

Hier wurde zur entsprechenden Überschrift ergänzt, dass es um die Anlieferung an den Kleinannahmestellen und Grünabfallsammelplätzen geht.

§ 29:

Die Regelung zu verbotswidrig abgelagerten Abfällen wurde klarer gefasst.

§ 34:

In der Bestimmung zu Ordnungswidrigkeiten erfolgten einige Verweiskorrekturen. Der Tatbestand der Ablagerung von mehr als haushaltsüblichen Mengen oder durch nicht an die Abfallentsorgung Angeschlossene an Grünabfallsammelplätzen wurde gestrichen, da diese jetzt erlaubt, aber gebührenpflichtig ist. Der Tatbestand der Entsorgung tierischer Speisereste über die Biotonne wurde gestrichen, da das entsprechende Verbot nicht mehr besteht.

Anlagen:

Abfallentsorgungssatzung (AES)

Nachweis der haushaltsrechtlichen Ermächtigung erforderlich: ja nein

Buchungsstelle(n)/Bezeichnung:	/
Planansatz:	
abzüglich Bedarf für das laufende Haushaltsjahr:	
= überplanmäßig <input type="checkbox"/> außerplanmäßig <input type="checkbox"/>	
= Aufwand <input type="checkbox"/> Auszahlung <input type="checkbox"/>	
Deckung durch Mehrertrag <input type="checkbox"/> Mehreinzahlung <input type="checkbox"/> bei	
Deckung durch Minderaufwand <input type="checkbox"/> Minderauszahlung <input type="checkbox"/> bei	

Prüfvermerk durch Fachbereich Finanzen:
(nur für üpl./apl. Aufwendungen und Auszahlungen)